



EINWOHNERGEMEINDE

EGGIWIL

Reglement über die Benützungsgebühren öffentlicher Wiegegeräte

vom 27. Mai 2005

Die Einwohnergemeinde Eggiwil erlässt, gestützt auf

- das Bundesgesetz vom 9. Juni 1977 über das Messwesen (SR 941.20)
- die Verordnung vom 25. Juni 1980 über Aufgaben und Befugnisse der Kantone im Messwesen (Eichämterverordnung; SR 941.292)
- Kantonale Verordnung vom 16. August 2000 über das Mass- und Gewichtswesen (MGV; BSG 941.11)

folgendes Reglement:

Art. 1

Der Gebührentarif zur Benützung öffentlicher Wiegegeräte wird wie folgt festgesetzt:

Klein- und Grossvieh	1. Kleinvieh		
	erstes Stück	Fr.	3.00 bis Fr. 8.00
	jedes weitere Stück in gleicher Wägung	Fr.	1.00
	2. Grossvieh		
	jedes Stück	Fr.	5.00 bis Fr. 10.00
Andere Wägungen	1 - 2'000 kg	Fr.	10.00 bis Fr. 15.00
	2'001 - 3'000 kg	Fr.	12.00 bis Fr. 17.00
	3'001 - 5'000 kg	Fr.	16.00 bis Fr. 21.00
	5'001 - 10'000 kg	Fr.	18.00 bis Fr. 23.00
	10'001 - 15'000 kg	Fr.	20.00 bis Fr. 25.00
	ab 15'001 kg	Fr.	25.00 bis Fr. 30.00
Tarawägungen	Tarawägungen sind im vorgenannten Gebührentarif inbegriffen, ebenso die Mehrwertsteuer.		

Art. 2

Dieses Reglement tritt auf den 1. Juli 2005 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Insbesondere aufgehoben wird: Reglement über die Benützungsgebühren für öffentliche Wiegegeräte vom 6. Mai 1988

Das vorliegende Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 27. Mai 2005 angenommen.

NAMENS DES GEMEINDERATES

der Präsident:

der Sekretär:

3537 Eggwil, 27. Mai 2005

sig. Fritz Reber

sig. Stefan Ruch

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die öffentliche Auflage dieses Reglementes am 21. April 2005 unter Angabe der Rechtsmittelmöglichkeit veröffentlicht wurde und während 30 Tagen ab dem 26. April 2005 zur Einsichtnahme öffentlich aufgelegt wurde.

3537 Eggwil, 30. Juni 2005

sig. Stefan Ruch